

Anlage 2a Textliche Festsetzungen

Alt

Das Sondergebiet „Einkaufs- und Dienstleistungszentrum“ im Sinne des § 11 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO dient der Unterbringung

- von Einzelhandelsbetrieben, und zwar
 - eines SB-Warenhauses mit max. 5.300 qm Verkaufsfläche
 - eines Modemarktes/Textilkaufhauses mit max. 2.400 qm Verkaufsfläche
 - eines Bekleidungsfachmarktes/Textildiscounters mit max. 500 m² Verkaufsfläche
 - eines Getränkemarktes mit max. 450 qm Verkaufsfläche
 - eines Schuhfachmarktes mit max. 650 qm Verkaufsfläche
 - **eines Spielzeugfachmarktes mit max. 250 qm Verkaufsfläche**
 - von kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben entlang der Mall mit jeweils max. 150 qm Verkaufsfläche und einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.200 qm
 - eines Zoofachmarktes mit max. 700 qm Verkaufsfläche im Bereich des ehemaligen Maschinen- und Kesselhauses
- **eines permanenten Garten-/Wochenmarktes im Bereich der eingeschossig überbaubaren Fläche zwischen den Gebäuden Schotthockstraße 1 und 2**
- von sporadischen Märkten, wie z.B. Trödel- und Handwerkermärkte, im Bereich der
- Stellplatzanlage/Freiflächen
- von gastronomischen Betrieben
- von Büroflächen
- von Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben
- von Anlagen für gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- von Wohnungen im Bereich der Bauzeile entlang der Ems/Timmermanufer 190, 192, 194, 196, 198 und 200 und im ehemaligen Spinnereigebäude
- eines Parkhauses/Tiefgarage mit max. 560 Einstellplätzen und von Stellplatzanlagen.

Neu

Das Sondergebiet „Einkaufs- und Dienstleistungszentrum“ im Sinne des § 11 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO dient der Unterbringung

- von Einzelhandelsbetrieben, und zwar
 - eines SB-Warenhauses mit max. 5.300 qm Verkaufsfläche
 - eines Modemarktes/Textilkaufhauses mit max. 2.400 qm Verkaufsfläche
 - eines Bekleidungsfachmarktes/Textildiscounters mit max. 500 m² Verkaufsfläche
 - eines Getränkemarktes mit max. 450 qm Verkaufsfläche
 - eines Schuhfachmarktes mit max. 650 qm Verkaufsfläche
 - **eines Drogeriefachmarktes mit max. 350 qm Verkaufsfläche**
 - von kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben entlang der Mall mit jeweils max. 150 qm Verkaufsfläche und einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.200 qm
 - eines Zoofachmarktes mit max. 700 qm Verkaufsfläche im Bereich des ehemaligen Maschinen- und Kesselhauses
- von sporadischen Märkten, wie z.B. Trödel- und Handwerkermärkte, im Bereich der Stellplatzanlage /Freiflächen
- von gastronomischen Betrieben
- von Büroflächen
- von Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben
- von Anlagen für gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- von Wohnungen im Bereich der Bauzeile entlang der Ems/Timmermanufer 190, 192, 194, 196, 198 und 200 und im ehemaligen Spinnereigebäude
- eines Parkhauses/Tiefgarage mit max. 560 Einstellplätzen und von Stellplatzanlagen.